

Modellfluggruppe Norderstedt e. V.

Im Deutschen Modellflieger Verband e. V.



www.MFGN.de

Norderstedt

Eine Idee voraus...

Geschäftsordnung der Modellfluggruppe Norderstedt

1. Der Vorstand besteht, wie in der Satzung bestimmt, aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird erweitert durch einen Beisitzer. Der Beisitzer wird gewählt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand teilt die anfallenden Verpflichtungen unter sich auf oder zieht weitere Mitglieder hinzu.
2. Der Vorstand leistet seine Arbeit ehrenamtlich.
Die laufenden Verwaltungskosten (z. B. Telefonate, Fahrten mit eigenem Pkw) werden abgegolten durch eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50 € pro Jahr für jedes Vorstandsmitglied. Im Einzelfall kann bei besonderer Belastung eines Vorstandsmitglieds eine darüber hinausgehende Entschädigung auf Antrag bewilligt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer Umstände ein Mitglied von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreien. Der Vorstand entscheidet jeweils durch Mehrheitsbeschluss.
3. Mitglieder des Vorstands, die vor Ablauf von 2 Jahren aus dem Vorstand ausscheiden möchten, sind auf Verlangen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden verpflichtet, ihr Amt einstweilen bis zum Eintritt einer anderen Regelung fortzuführen. In jedem Fall hat das ausscheidende Mitglied seinen Aufgabenbereich geordnet und abgeschlossen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens dem Vorstand bzw. dem Nachfolger zu übergeben.
4. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit Einblick in die von dem Kassenwart geführten Kassenbücher zu nehmen.

Der Kassenwart legt die Kassenbücher jeweils im Abstand von 3 Monaten von sich aus dem Vorstand vor und macht den Vorstand auf etwa aufgetretene Unstimmigkeiten oder Fehler in den Büchern aufmerksam.
5. Ausgaben des Kassenwartes, mit Ausnahme der Kosten der laufenden Verwaltung, sind bis zu einem Betrag von € 250,- zu genehmigen und abzuzeichnen durch **ein** weiteres Vorstandsmitglied, bei Beträgen über € 250,- durch **zwei** weitere Vorstandsmitglieder
6. Bei einem gröblichen Verstoß gegen die Vereinskameradschaft kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Flugplatzverbot bis zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, längstens für 6 Monate, gegen das Mitglied aussprechen.

Norderstedt, 8. Februar 2002